

Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Der Studentische Wahlvorstand

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl des Studierendenparlaments im Sommersemester 2012

Der Studentische Wahlvorstand der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin macht auf Grund seiner Beschlüsse vom 28. Oktober 2011, vom 10. Februar 2012 und vom 30. März 2012 die Wahl zum 33. Studierendenparlament im Sommersemester 2012 gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) bekannt.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), gemäß § 48 BerlHG und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 249) sowie der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) vom 25. Januar 2005 (AMBl. TU Nr. 7/2005, S. 235).

Die Wahl wird gemäß § 11 WahlOStud als Urnenwahl durchgeführt, die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag ist jedoch gegeben.

Terminübersicht

- Montag, 23. April bis Freitag, 11. Mai 2012: Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H2028/30).
- 11. Mai 2012, 15.00 Uhr: Abgabefrist für Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H2028/30).
- Montag, 18. Juni bis Freitag, 22. Juni 2012: Wahltag für die Stimmabgabe in den zuständigen Wahllokalen.

Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums

Dem Studierendenparlament gehören 60 Mitglieder an.

Wahlgrundsätze (§ 2 HWGVO und § 3 WahIOStud)

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/in eine/n auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerber/in kennzeichnet, oder eine/n der weiteren Listenbewerber/innen in die auf dem Stimmzettel vorgegebene Leerzeile einträgt und ankreuzt. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 und 5 HWGVO)

Zur Wahl des Studierendenparlaments sind alle an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt.

Auslage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2 bis 4 WahIOStud)

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vor der Wahl vom 23. April bis zum 11. Mai 2012 zu den Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, in den Räumen H2028/30 in den Zeiten 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, aus.

Alle Wahlberechtigten können bis zum 11. Mai 2012, 15.00 Uhr, beim Zentralen Wahlvorstand unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Der Wahlvorstand unterrichtet den/die Einsprechende/n von seiner Entscheidung.

Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge (§ 6 Abs. 5 und § 9 WahIOStud)

- Ende der Abgabefrist: 11. Mai 2012, 15.00 Uhr
- Abgabestelle: Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes H2028/30, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
- Form: nur auf den aktuellen Vordrucken des Studentischen Wahlvorstands

<p>ACHTUNG: verwendet die aktuellen Formulare, erhältlich: im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H2028/30), im Büro des AStAs (EB 018) und online: http://www.studvv.tu-berlin.de</p>

Mindestbewerber/innenzahl (§ 6 Abs. 1 und 4 WahlOStud)

Ein Wahlvorschlag muss mindestens 5 Bewerber/innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede/r Bewerber/in sowie jede/r Unterstützer/in muss ihre/seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Jede/r Bewerber/in kann sich nur auf einen Wahlvorschlag bewerben. Bewerber/innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber/innen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Kennwort (§ 6 Abs. 2 WahlOStud)

Der Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Die Kennworte der Listen müssen sich so unterscheiden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Kennworten, die gleich oder verwechselbar sind, hat der Wahlvorschlag Vorrang, der bereits bei der letzten Wahl mit diesem Kennwort zugelassen war. Sofern das Kennwort bei der vorangegangenen Wahl keine Verwendung fand, hat der zuerst eingereichte Wahlvorschlag Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Studentische Wahlvorstand.

Wahlzeitung (§ 9 WahlOStud)

Der Studentische Wahlvorstand gibt eine Wahlzeitung heraus. Diese enthält neben den Wahlvorschlägen und den gegebenenfalls eingereichten Wahlzeitungstexten allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren, sowie Angaben zum Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 7 WahlOStud)

Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 WahlOStud nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Reihenfolge der Wahlvorschläge von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt an den Schwarzen Brettern des Zentralen Wahlvorstandes:

1. Hinter dem Foyer des Hauptgebäudes im linken Gang Richtung Mensa.
2. Vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes H2028/30.

Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15.00 Uhr im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (H2028/30) in schriftlicher Form einzulegen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den folgenden Werktag.

Briefwahl (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 WahIOStud)

Jede/r Wahlberechtigte kann mit Hilfe des entsprechenden Antrags beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen.

Wähler/innen, die einen derartigen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten vom Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen zugeschickt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am 22. Juni 2012, 16.15 Uhr, beim Wahlvorstand oder bei einer der Wahlleitungen (in einem Wahllokal) vorliegen.

Bei schriftlicher Beantragung der Briefwahl bitten wir darum, Postlauf- und Bearbeitungszeiten einzukalkulieren!

Anträge auf Briefwahl sind formlos in allen Wahllokalen bis zum Ende der Wahlhandlung am 22. Juni 2012, 16.15 Uhr, zulässig (Briefwahl im Wahllokal).

Zusätzlich besteht vom 19. Juni bis zum 21. Juni 2012 die Möglichkeit der Briefwahl im Gebäude TIP 13B, Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin, Foyer in der 1. Etage zwischen den Hörsälen A und B (Briefwahllokal).

Wahltag für die Urnenwahl/ Wahllokale

An den Wahltagen, vom 18. Juni bis zum 22. Juni 2012, ist die Stimmabgabe ohne Wahlschein ausschließlich an der Wahlurne im örtlichen Wahllokal der jeweiligen Fakultät möglich.

Die nachstehend genannten Wahllokale sind vom 18. Juni bis 22. Juni 2011 täglich von 9.45 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.

Die Wahllokale sind wie folgt zu erreichen:

Fakultät	zuständiges Wahllokal	Adresse
I und VI	Foyer Architekturgebäude	Straße des 17. Juni 152, 10623 Berlin
II	Foyer Mathematikgebäude	Straße des 17. Juni 136, 10623 Berlin
III und V	H 2036	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
IV	Foyer Elektrotechnische Institute, Neubau	Einsteinufer 19 10587 Berlin
VII und Studierende ohne Zuordnung	H 2035	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

Zusätzlich besteht vom 19. Juni bis zum 21. Juni 2012 die Möglichkeit der Briefwahl im Gebäude TIP 13B, Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin, Foyer in der 1. Etage zwischen den Hörsälen A und B (Briefwahllokal).

Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 16 WahlOStud)

Die örtlichen Wahlleitungen übermitteln dem Wahlvorstand die in den einzelnen Wahllokalen abgegebenen Stimmzettel und die gesammelten Wahlbriefe.

Die Behandlung der Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand, unter Hinzuziehung von WahlhelferInnen, unter Aufsicht des Zentralen Wahlvorstands der Technischen Universität Berlin.

Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich am 22. Juni 2012 ab 17.00 Uhr im Raum H 2036 und wird – falls notwendig – am 25. Juni 2012 ab 11:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Das vorläufige Wahlergebnis wird unverzüglich an den Schwarzen Brettern des Zentralen Wahlvorstandes:

1. Hinter dem Foyer des Hauptgebäudes im linken Gang Richtung Mensa.
2. Vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes H2028/30.

veröffentlicht. Das amtliche Endergebnis wird nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen bekannt gemacht.

Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet mit der Konstituierung des Studierendenparlamentes der folgenden Amtsperiode.

Berlin, den 23. April 2012

Für den Wahlvorstand

Michael Greiner

Fragen?:
mail@studwv.tu-berlin.de